



# Standards

Stand: Februar 2011

- |    |   |
|----|---|
| I. | Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als TanztherapeutIn BTD® |
|----|---|
- I.1 Formale und persönliche Voraussetzungen
    - I.1.1 Dauer der Weiterbildung mindestens vier Jahre.
    - I.1.2 Mindestalter für die Aufnahme der Weiterbildung 24 Jahre.
    - I.1.3 Abschluss nicht vor dem 28. Lebensjahr.
    - I.1.4 Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen, pädagogischen und/oder kunstpädagogischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.
    - I.1.5 Einjährige Berufserfahrung im sozialen, pädagogischen oder kunstpädagogischen Bereich.
    - I.1.6 Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung.
    - I.1.7 Auswahlverfahren mit mindestens einem Einzelinterview und mindestens einem Gruppen-Auswahlverfahren von 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (UE). Dies soll die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien der jeweiligen Institute überprüfen.
  - I.2 Formale Anforderungen an die Weiterbildung
    - I.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche Weiterbildungsgruppe und weitere Gruppenseminare von mindestens 600 UE tanztherapeutischen Inhaltes, davon müssen 150 UE Laban Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik) sein.
    - I.2.2 Eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der LehrtherapeutIn muss den Standards des BTD für AusbilderInnen entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene AusbilderIn sein.
    - I.2.3 Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision von mindestens 100 UE und Einzelsupervision von mindestens 30 UE.
    - I.2.4 Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Weiterbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 50 UE z.B. innerhalb selbstorganisierter "Theoriegruppen".
    - I.2.5 Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während der Weiterbildung im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE. Vor- und Nachbereitung der Praktikumstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis ebenfalls zu 200 UE anerkannt, wenn die 210 UE am Klienten geleistet wurden.
    - I.2.6 Tanztraining über die Dauer der Weiterbildung mindestens einmal in der Woche.

Geyerspergerstr. 25  
80689 München

T 089 / 58 97 90 23  
F 089 / 54 66 24 32  
E info@btd-tanztherapie.de  
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.  
VR 10923



- I.2.7 Abschluss der Weiterbildung durch ein Abschlusskolloquium und der Vorlage einer Abschlussarbeit.
- I.3 Titel
- 1.3.1 Während der Ausbildung ist es studentischen BTÖ-Mitgliedern möglich, sich „TanztherapeutIn in Ausbildung BTÖ“ zu nennen.
- 1.3.2 Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTÖ und die Registrierung als TanztherapeutIn BTÖ®.

## II. Verfahren für die Anerkennung als TanztherapeutIn BTÖ®

- II.1 Vereinfachtes Anerkennungsverfahren  
Institute, die den oben genannten Standards entsprechend weiterbilden, werden beim Verband registriert. AbsolventInnen dieser Institute erhalten unter Vorlage ihres Abschlusszertifikates die ordentliche Mitgliedschaft und die Anerkennung als TanztherapeutIn BTÖ®.
- II.2 Sonderregelungen
  - II.2.1 Für Personen, die in einem nicht registrierten Institut (deutsch oder ausländisch) ihre Weiterbildung absolviert haben, oder Personen, die sich anderweitig die entsprechenden Qualifikationen angeeignet haben, besteht die Möglichkeit, eine vergleichende Darstellung ihrer Ausbildung in Bezug auf die Ausbildungsstandards einzureichen.
  - II.2.2 AbsolventInnen einer Vollzeitausbildung ohne psychosozialen Grundberuf können die Anerkennung erhalten, wenn sie das 28-ste Lebensjahr vollendet haben, allen Stundenanforderungen genügen und:
    - II.2.2.1 nachträglich eine psychosoziale- oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder
    - II.2.2.2 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikerprüfung) bzw. die eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erworben haben, oder
    - II.2.2.3 den Nachweis über eine dreijährige (klinische) Tätigkeit als TanztherapeutIn in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich erbringen können.

## III. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als AusbilderIn BTÖ, Trainerin in Tanztherapie-Weiterbildungen

- III.1 Voraussetzung  
Anerkennung als TanztherapeutIn BTÖ®
- III.2 Berufliche Erfahrung
  - III.2.1 Entweder Schwerpunkt klinische Erfahrung:  
Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Weiterbildung mit mindestens 2 verschiedenen Ziel-



gruppen. Davon soll zu 2/3 der UE eine Zielgruppe aus dem klinischen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein. Tätigkeiten in freier Praxis können zu 1/3 der UE anerkannt werden, wenn ein Nachweis vorliegt, der die Ausübung zur Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes erfüllt.

III.2.2 Oder Schwerpunkt ambulante Tätigkeit:

Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Weiterbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen. Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem klinischen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein. Tätigkeiten in freier Praxis werden zu 2/3 der Stundenzahl anerkannt, wenn ein Nachweis vorliegt, der die Ausübung zur Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes erfüllt.

III.2.2.1 Dokumentation von Therapieverläufen unter Angabe von Diagnosen

III.2.2.2 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.a.

III.2.3 Nachweis von einzel- und gruppentherapeutischer Tätigkeit.

III.3 Trainerschulung

III.3.1 Nachweis von mindesten 56 UE qualifizierter Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 2223 UE.

III.4 Berufsstandswahrung

III.4.1 Nachweis über fortlaufende Weiterbildungs- bzw. Supervisionsstunden oder kollegialer Supervision im Anschluss an die o.g. fünfjährige Tätigkeit bis zum jetzigen Zeitpunkt der Bewerbung.

III.4.2 Nachweis über die Teilnahme an mindestens 250 UE Tanz- und Bewegungsunterricht in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung.

III.4.2 Nachweis über Fortbildungstätigkeit im Bereich der Tanztherapie und Veröffentlichungen oder wissenschaftliche Arbeiten oder Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit.

**IV. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als SupervisorIn BTD**

IV. 1 Voraussetzung

Anerkennung als AusbilderIn BTD

IV.2 Berufliche Erfahrung

IV.2.1 Nachweis über drei tanztherapeutische Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsfortbildungen (insgesamt mindestens 60 UE).

IV.2.2 Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte Fortbildungen, Workshops, Kongresstätigkeit, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Tanztherapie oder anderen therapeutischen Bereichen.

IV.2.3 Nachweislich supervidierte, einzel- und gruppentherapeutische Tätigkeit im klinischen oder ambulanten Bereich mit mindestens 12 UE Supervision jährlich bis zum jetzigen Zeitpunkt der Bewerbung.

#### IV.3. Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als SupervisorIn BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur AusbilderIn BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

### V. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als LehrtherapeutIn BTD

#### V.1 Voraussetzung

Anerkennung als TanztherapeutIn BTD®

#### V.2 Entweder Schwerpunkt klinische Tätigkeit

V.2.1 Als Voraussetzung für die Anerkennung als LehrtherapeutIn BTD muss ein Nachweis über die Anerkennung AusbilderIn BTD vorliegen sowie über

V.2.2 zwei selbständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE.

#### V.3. Oder Schwerpunkt ambulante Tätigkeit

V.3.1 Nachweislich supervidierte, siebenjährige Praxistätigkeit, innerhalb derer Klienten in längeren Prozessen tanztherapeutisch begleitet wurden.

V.3.2 Nachweis über die Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

V.3.4 Zwei selbständig durchgeführte, nachweislich supervidierte, tanztherapeutische Einzeltherapien mit jeweils mindestens 56 UE.

V.3.5 Dokumentation von Therapieverläufen unter Angabe von Diagnosen.

V.3.6 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.ä.

#### V.4. Pionierregelung:

Es besteht die Möglichkeit, als LehrtherapeutIn BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur AusbilderIn BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

### VI. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD

#### VI.1 Voraussetzung

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein.

#### VI.2 Träger

Der Träger sollte durch eine Kopie der Rechtsform erkenntlich sein.



### VI.3 Ausbildungsstandards

Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen.

### VI.4 Personal

VI.4.1 Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten AusbilderIn BTD geleitet werden.

VI.4.2 Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 300 UE von anerkannten AusbilderInnen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten können von TrainerInnen mit einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.

### VI.5 Prüfungsordnung

Die Institutionen verpflichten sich, ihre Abschlussprüfungen nach der jeweils aktuell gemeinsam verabschiedeten Prüfungsordnung durchzuführen.

### VI.6 Wahrung der Anerkennung

Alle vier Jahre richtet die Institution die erforderlichen Unterlagen zu der Erfüllung der aktuellen Standards für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen an das Gremium für Standardfragen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die Institute eigenverantwortlich aktuelle Veränderungen der Standards kontinuierlich in ihre Curriculae integrieren.

Das Gremium überprüft und verlängert die Anerkennung.

## V.II Berufsethik

V.II.1 Jede/r TanztherapeutIn BTD®, AusbilderIn BTD, SupervisorIn BTD, LehrtherapeutIn BTD und jedes Ausbildungsinstitut BTD verpflichtet sich zur Unterschrift und Einhaltung des geltenden Ethikkodex, wenn er/sie die Zusatzbezeichnung BTD dauerhaft führen möchte.